

## § 46 Windenergie an Land (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 750 kW) \*1

Inbetrieb- nahmejahr	Windenergie an Land	Anfangswert (ct/kWh)	Grundwert (ct/kWh)
Jan. – März 2018	Anzulegender Wert	7,49	4,17
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,09	3,77
	Vergütung „Ausnahmefall“	5,99	3,34
April - Juni 2018	Anzulegender Wert	7,31	4,07
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,91	3,67
	Vergütung „Ausnahmefall“	5,85	3,26
Juli – Sept. 2018	Anzulegender Wert	7,14	3,97
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,74	3,57
	Vergütung „Ausnahmefall“	5,71	3,18
Okt. – Dez. 2018	Anzulegender Wert	Wird noch bekannt gegeben.	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	Wird noch bekannt gegeben.	
	Vergütung „Ausnahmefall“	Wird noch bekannt gegeben.	

\*1) Grundsätzlich sind Windenergieanlagen an Land auszuschreiben. Es bestehen drei Ausnahmen (Details siehe §22 Abs. 2 EEG):

- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 750 kW
- Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2018, wenn sie bis 31.12.2016 BImSchG genehmigt wurden und bis 31.01.2017 registriert wurden.
- Pilotwindanlagen (Gesamtleistung limitiert)

### Ergänzende Hinweise:

#### Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird (Details siehe § 23 Abs. 2 EEG).